



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

33. Jahrgang

Potsdam, den 21. Dezember 2022

Nummer 81

Dritte Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung

Vom 21. Dezember 2022

Auf Grund des § 24 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) verordnet die Ministerin der Justiz:

Artikel 1

Die Brandenburgische Juristenausbildungsordnung vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 22 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 20 wie folgt gefasst:

„§ 20 Aufnahme und Ableistung des Vorbereitungsdienstes“.

2. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Aufnahme und Ableistung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Die Termine für Einstellungen in den Vorbereitungsdienst bestimmt das für Justiz zuständige Ministerium.
- (2) Der Antrag auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes ist spätestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu stellen. Der Vorbereitungsdienst wird in Vollzeit oder auf Antrag bei Eröffnung nach § 5b Absatz 6 Satz 1 oder 2 des Deutschen Richtergesetzes in Teilzeit abgeleistet.
- (3) Ein Wechsel von Vollzeit zu Teilzeit oder umgekehrt ist einmalig nach Ableistung der ersten zwölf Monate des Vorbereitungsdienstes möglich. Der Antrag ist spätestens zwei Monate vor Beginn der Ausbildungsstation in einer Rechtsanwaltskanzlei oder einer sonstigen rechtsberatenden Stelle unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu stellen.
- (4) Die bei einer vollständigen Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit abweichend von § 5b Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes und § 14 Absatz 1 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes gemäß § 5b Absatz 6 Satz 4 des Deutschen Richtergesetzes verlängerte Ausbildungszeit um sechs Monate ist aufgeteilt in eine dreimonatige Verlängerung vor der schriftlichen Prüfung und in eine weitere dreimonatige Verlängerung vor der mündlichen Prüfung.

(5) Bei einem späteren Wechsel von Teilzeit zu Vollzeit oder umgekehrt gemäß Absatz 3 verlängert sich abweichend von § 5b Absatz 6 Satz 4 des Deutschen Richtergesetzes die Ausbildungszeit nur um drei Monate vor der schriftlichen Prüfung.“

3. In § 21 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „acht Wochen“ durch die Wörter „zwei Monate“ ersetzt.
4. In § 28 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „20. Monat“ die Wörter „und bei Ableistung des Vorbereitungs-
dienstes in Teilzeit im 23. Monat“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Potsdam, den 21. Dezember 2022

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann